



Initiative der Weit- und Fernwanderer e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) das Wandern zu pflegen, insbesondere das Weitwandern im eigenen Lande und das Fernwandern über die nationalen Grenzen hinaus, um zur Völkerverständigung beizutragen;
 - b) das Verständnis zu fördern unsere Umwelt zu schützen und zu schonen;
 - c) die Informationen für alle Wanderer, auch über nationale Grenzen hinaus, zu verbessern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Wanderns ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll folgendermaßen erreicht werden:
 - a) durch Wanderungen, insbesondere durch Weit- und Fernwanderungen;
 - b) durch Weitwanderertreffen zum Meinungsaustausch;
 - c) durch eine Auskunftsstelle zur Information über das Weit-Fernwanderwege-Netz in Europa, sowie über das Weit- und Fernwandergeschehen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen -Initiative der Weit- und Fernwanderer e. V.- Der Verein ist unter Aktenzeichen VR 1904 im Vereinsregister von 26122 Oldenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Wanderfreundin und jeder Wanderfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern. Wanderfreundinnen und Wanderfreunde, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie entrichten keinen Beitrag.
Ordentliche Mitglieder sind Wanderfreundinnen und Wanderfreunde, die am aktiven Vereinsleben teilnehmen und die am 1. 1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Wanderfreundinnen und Wanderfreunde, die am 1. 1. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt von Minderjährigen ist durch die Eltern oder den Vormund zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag im ersten Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei mehr als drei Monaten Rückstand mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung;
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem der Auszuschließende gehört wurde.
6. Der Ausschluss ist durch Beschwerde anfechtbar. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgtem Ausschluss dem Vorsitzenden durch Einschreiben zuzustellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Er kann die Aufnahme eines Mitgliedes von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen.
2. Der volle Betrag ist auch für das Jahr zu zahlen, in dem ein Mitglied:
 - a) in den Verein eintritt;
 - b) aus dem Verein austritt;
 - c) aus ihm ausgeschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder gar zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Arbeitsausschüsse;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Sprecher (1. Vorsitzende);
 - b) den stellvertretenden Sprechern (2. und 3. Vorsitzende);
 - c) dem Kanzler;
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Sprecher (1. Vorsitzender) oder durch einen der stellvertretenden Sprecher (2. und 3. Vorsitzenden) mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Vereinsintern darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende darf seine Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die finanziellen Abwicklung des Vereins.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Kanzler führt das Protokoll über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sollte der Kanzler verhindert sein, so vertritt ihn einer der stellvertretenden Sprecher.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen acht Tagen eine 2. Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss die besondere Beschlussfähigkeit enthalten.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Arbeitsausschüsse

1. Zum Erreichen des Vereinszwecks können sich Arbeitsausschüsse bilden.
2. Über die Bildung der Arbeitsausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Leiter der Arbeitsausschüsse zählen zum erweiterten Vorstand.

4. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben volles Stimmrecht.
5. Der Leiter eines Arbeitsausschusses wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Vereinsmitglieder, die dem entsprechenden Ausschuss angehören, gewählt.
6. Bei Abwesenheit vertritt der stellvertretende Leiter eines Arbeitsausschusses den Leiter bei Vorstandssitzungen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand muss auf Antrag jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder das beantragt hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durchgeführt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und der Entlastung;
4. die Genehmigung des Finanzplanes;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren;
7. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Sprecher, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, der 3. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt hat sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Kassenprüfer gilt sinngemäß wie in § 12.4 festgelegt.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Vorstandsbeschlüsse und die Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Kanzler oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den:
Deutschen Wanderverband, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel

Oldenburg, den 19.11.2014

Sprecher
Wernet Walter

1. stellvertretender Sprecher
Wachter Günther